

Gemeinde Kraftisried Bebauungsplan " Bebauungsplan Nr. 9 "Kreuzberg-West" und 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Kreuzberg

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 19.04.2024

Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Kraftisried beabsichtigt im Westen des Hauptortes Kraftisried den Bebauungsplan "Kreuzberg-West" sowie die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kreuzberg" aufzustellen. Im Rahmen der Aufstellung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau weiterer Wohngebäude geschaffen werden, um dem Wohnraumbedarf der Gemeinde Kraftisried zukünftig gerecht zu werden.
- 1.2 Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig erkennen zu können, wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.
- 1.3 Hierzu wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) beauftragt.

2. Vorhabengebiet, örtliche Gegebenheiten

- 2.1 Das Plangebiet befindet sich im Westen der Gemeinde Kraftisried und weist eine Größe von ca. 1,05 ha auf. Im Osten grenzt es an die vorhandene Wohnbebauung an, im Westen und Norden hingegen an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Flst.-Nrn. 259 sowie 259/3 (Teilfläche).
- 2.2 Die Flächen innerhalb des Plangebietes stellen artenarmes Intensivgrünland dar. Im Südosten befinden sich drei Bäume und ein Schuppen. Im Süden verläuft die Dorfstraße.
- 2.3 Nördlich, nordwestlich sowie westlich des voraussichtlichen Geltungsbereiches in einer Entfernung von ca. 135 m befindet sich das gem. § 30 BNatSchG kartierte Biotop "Hecken an der Wangenhalde" (Nr. 8228-008; Teilflächen 001, 002, 003, 004 und 005). Weitere Biotop- oder Schutzgebiete befinden sich nicht im direkten Umfeld zur Planung.



3. Bestandsinformationen

- 3.1 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von sechs Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen liegen nicht vor.

4. Untersuchungsumfang

Am 14.09.23 wurde das Plangebiet begangen. Dabei wurden alle Geländebereiche auf ihre Eignung als potenzielles Habitat für planungsrelevante Arten geprüft.

5. Ergebnisse der Untersuchung

5.1 Vögel:

Im Plangebiet bestehen drei Bäume, die potenziell als Niststandort für zweigbrütende Vogelarten geeignet sind. Für höhlenbewohnende Arten bietet sich lediglich eine Baumhöhlenstruktur durch einen Astabbruch an einer Eiche an. Der im Plangebiet befindliche Schuppen weist keine Spuren auf, die auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Vogelarten schließen lassen. Es bestehen jedoch Nischen/ Balken, die sich als Niststandort für Nischenbrüter eignen würden. Die Heckenreihe, kartiertes Biotop "Hecken an der Wangenhalde", stellt ein geeignetes Habitat für Heckenbrüter dar. Eine Rodung der Hecke ist nicht vorgesehen. Aufgrund der Distanz von 135 m zum Plangebiet wird von keiner vorhabenbedingten Beeinträchtigung ausgegangen. Für Offenlandarten wie die Feldlerche eignet sich das Plangebiet und dessen Umfeld, aufgrund bestehender Kulissenwirkungen, durch die Heckenreihe sowie der unmittelbar angrenzenden Straßen und Siedlungsbereiche nicht.

5.2 Fledermäuse:

Der im Plangebiet befindliche Schuppen weist keine Spuren auf, die auf eine Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten schließen lassen. Es bestehen auch keine geeigneten Spaltbereiche, die sich als Quartier eignen würden. Für baumhöhlenbewohnende Fledermausarten besteht ebenfalls kaum Quartierpotenzial. Lediglich ein Astabbruch an einer Eiche könnte sich als Tages-/ Zwischenquartier für Einzeltiere eignen. Eine Nutzung als Winterquartier wird aufgrund der geringen Tiefe der Höhle und dem geringen Astdurchmesser nicht angenommen. Das Plangebiet stellt aufgrund seiner Strukturarmut und dem artenarmen Grünland kein essenzielles Nahrungshabitat mit hoher Insekten-dichte dar. Durch die Planung werden keine potenziellen Leitstrukturen, die vom Siedlungsbereich in umliegende Wälder und Nahrungshabitate führen können, zerschnitten. Das außerhalb gelegene Heckenbiotop könnte als Hop-Over-Struktur fungieren. Eine Nutzung der Heckenstruktur ist

auch nach Umsetzung der Planung weiterhin möglich. Zudem befindet sich die Hecke recht isoliert mittig in einer landwirtschaftlichen Fläche. Da im Süden weitere, durchgehende Leitlinienstrukturen bestehen, ist davon auszugehen, dass, wenn überhaupt, eine vernachlässigbare Bedeutung für Fledermäuse besteht.

5.3 Weitere Arten:

Darüber hinaus befinden sich keine weiteren relevanten Strukturen im Plangebiet, die auf ein Vorkommen streng geschützter Arten schließen lassen. Potenzielle Laichgewässer oder Stein-/ Totholzhaufen, die bspw. Amphibien und Reptilien als Lebensraum dienen könnten, sind nicht vorhanden.

6. Maßnahmen

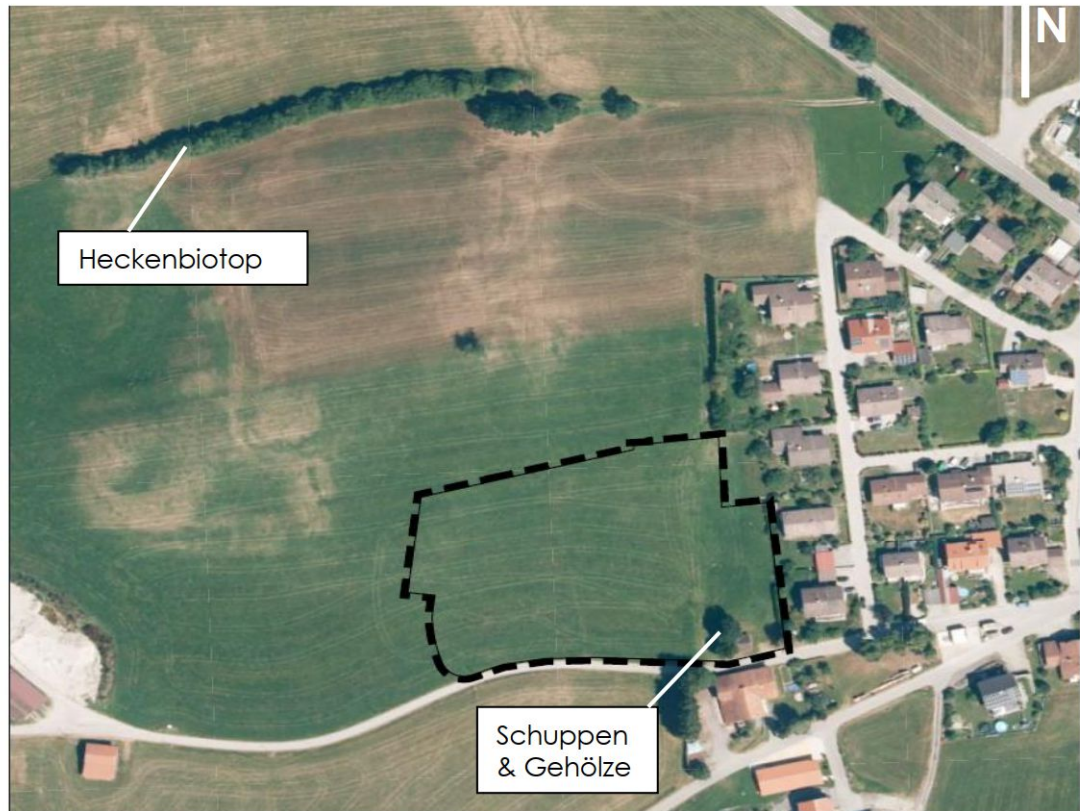
- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Um das Restrisiko zu vermeiden, dass potenziell übertagende Fledermäuse während der Rodung verletzt oder getötet werden, muss die Fällung außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen erfolgen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfinden. Notwendige Gehölzbeseitigungen müssen daher zwischen dem 01.11. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Da sich der Schuppen potenziell für gebäudebewohnende Vogelarten eignet, muss ein Gebäudeabriss im Winterhalbjahr (01.10 – 28.02.) erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, so ist der Schuppen im Vorfeld durch eine Fachperson auf Besatz zu prüfen.
- 6.3 Da durch die Rodung der Gehölze Baumhöhlenstrukturen entfallen, die potenziell von höhlenbewohnenden Arten genutzt werden, sind diese durch künstliche Ersatzquartiere zu kompensieren.
 - Für Vögel sind drei Meisennistkästen (z.B. Schwegler Nistkasten 1B, Lochdurchmesser 26 mm) im Umfeld von 300 m an Bestandsbäumen anzubringen.
 - Für Fledermäuse sind drei Fledermausrundhöhlen (z.B. Hasselfeldt Kuppelhöhle) ebenfalls an Bestandsbäumen im 300 m Umfeld zu installieren.
 - Die Aufhängung der Nisthilfen hat spätestens bis Anfang März des folgenden Frühjahrs zu erfolgen.
 - Es ist auf einen fachgerechten Standort (2-4 m hoch, Exposition Südost, Halbschatten, freier Anflug möglich) zu achten.
 - Nistkästen der gleichen Vogelart sind mind. 10 m voneinander entfernt aufzuhängen.
 - Die Nisthilfen müssen jährlich im Herbst (November/Dezember) fachgerecht gereinigt werden.
 - Wespen-/Hornissennester sind erst im Frühjahr des Folgejahres aus den Nisthilfen zu entfernen

7. Fazit

- 7.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ostallgäu) vorbehalten.
- 7.2 Bei konsequenter Umsetzung der aufgeführten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen ist das Eintreten von Verbotstatbeständen auszuschließen.

i.A. Franziska Steinhauser (B.Sc. Naturschutz und Landschaftspflege)

Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (schwarz), maßstabslos, Quelle
Luftbild: LUBW

Bilddokumentation

Blick von Südosten auf die Grünflächen Richtung Norden. Im Hintergrund ist das kartierte Biotop zu erkennen.



Blick von Südosten Richtung Westen. Links ist die Dorfstraße zu erkennen.



Blick auf die Gehölze und den Schuppen im Südosten des Plangebietes.



Detailansicht des Schuppens.



Blick von Westen auf die Bäume im Plangebiet.



Blick auf das Plangebiet von Südwesten Richtung Nordosten.

